

<b>Information</b>	<b>Hauptpersonalrat beim SMWK</b>	<b>Oktober 2019</b>
--------------------	-----------------------------------	---------------------

## **Musterdienstvereinbarung „Mobile Arbeit“**

Gemäß Sächsischem Personalvertretungsgesetz unterliegen verschiedene Aspekte von Mobiler Arbeit der Mitwirkung bzw. der Mitbestimmung des Personalrates. Das betrifft neben allgemeinen Mitwirkungsrechten nicht nur die ausdrücklich genannte „Teleheimarbeit“, sofern ein entsprechender Antrag von der Dienststellenleitung abgelehnt wird (SächsPersVG § 80 Abs. 1, Nr. 17), sondern auch Fragen der täglichen Arbeitszeit (SächsPersVG § 81 Abs. 2, Nr. 1) oder des Arbeits- und Gesundheitsschutzes (SächsPersVG § 81 Abs. 2, Nr. 7, 11).

Am 2. April 2019 haben das SMWK und der Hauptpersonalrat (HPR) die gemeinsam erarbeitete Musterdienstvereinbarung „Mobile Arbeit“ (MDV) unterzeichnet, nachdem der Hauptpersonalrat über eine längere Zeit hinweg den Abschluss einer solchen Dienstvereinbarung angeregt hatte. Hintergrund dessen war die Arbeitswirklichkeit in fast allen nachgeordneten Einrichtungen des SMWK, wo bis auf wenige Ausnahmen die verschiedensten Ausprägungen von Mobiler Arbeit quasi unter der Hand und in der Regel mit Wissen der Dienststellenleitungen stattfinden. Letztere waren jedoch in den seltensten Fällen bereit, mit den örtlichen Personalräten eine entsprechende Dienstvereinbarung abzuschließen. Über viele Jahre hinweg war sowohl für die betreffenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als auch für den jeweiligen Personalrat ein rechtsfreier Raum entstanden, der dem HPR nicht länger akzeptabel erschien.

In der Präambel der MDV sind die wichtigsten Ziele von Mobiler Arbeit im Geschäftsbereich des Ministeriums genannt. Danach steht die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie, eine bessere Integration von Menschen mit Schwerbehinderung, eine leichtere Wiedereingliederung beispielsweise nach längerer Krankheit, aber auch die Steigerung der Attraktivität der Dienststelle als Arbeitgeber sowie die Sicherung des Verbleibs und die Gewinnung von qualifizierten Beschäftigten im Mittelpunkt. Entsprechend der Praxis vor allem in wissenschaftlichen Einrichtungen (nicht nur den Hochschulen) soll durch Mobile Arbeit eine konzentrierte und ablenkungsfreie Tätigkeit gewährleistet werden.

Ein wesentlicher Aspekt unserer MDV ist ein weit gefasster Begriff von Mobiler Arbeit, der nicht nur die eigentliche Telearbeit, sondern – entsprechend der gelebten Praxis in nachgeordneten Einrichtungen des SMWK – auch alle anderen Möglichkeiten erfasst. Wichtig ist uns die *alternierende* Mobile Arbeit, bei der ein bestimmter zu definierender Zeitumfang der zu leistenden Arbeitszeit in der Dienststelle zu erfolgen hat, um die Einbindung der Beschäftigten in die Arbeitsstelle sicherzustellen. Entsprechend dem Vorbild aus dem SMWK selbst ist die kurzfristig und unkompliziert mögliche Mobile Kurzarbeit in die MDV aufgenommen worden, weil auch dies insbesondere den Bedürfnissen der beschäftigten mit Familienpflichten und der gelebten Wirklichkeit entspricht.

Anliegen des HPR war es, eine für die nachgeordneten Einrichtungen unmittelbar geltende Dienstvereinbarung abzuschließen, weil aus unserer Sicht schwerlich von einem schnellen Umdenken der hinsichtlich rechtssicherer Regelungen bislang zurückhaltenden Dienststellenleitungen auszugehen war. Seitens des Ministeriums möchte man jedoch zunächst den Dienststellenleitungen die Möglichkeit geben, auf der Grundlage der MDV zusammen mit dem jeweiligen örtlichen Personalrat bzw. dem Gesamtpersonalrat eine auf die Einrichtung zugeschnittene Dienstvereinbarung zu Mobiler Arbeit abzuschließen. Dies soll – so der ausdrückliche Wunsch vom SMWK und vom HPR – binnen eines Jahres nach der Unterzeichnung der MDV erfolgen.

Erste Erfolge sind bereits zu verzeichnen: Bereits am 14. Juni 2019 wurden in der SLUB und am 29. Juli 2019 in der TU Chemnitz entsprechende Dienstvereinbarungen unterzeichnet. In den anderen nachgeordneten Einrichtungen sind zumeist die Personalräte mit Entwürfen an ihre Dienststellenleitungen herangetreten, um die herrschenden halblegalen Zustände zu beenden und die oft seit Jahren praktizierte Mobile Arbeit endlich in geordnete Bahnen zu lenken.

SMWK, Wigardstr. 17, 01097 Dresden	Sitz: Hoyerswerdaer Str. 3, 01099 Dresden	Tel.: 0351/56393251
E-Mail: hpr@smwk.sachsen.de	<a href="https://www.smwk.sachsen.de/informationen-des-hpr-4156.html">https://www.smwk.sachsen.de/informationen-des-hpr-4156.html</a>	Bearbeiter: Dr. Yves Hoffmann